

## Artenschutz bei der Gehölzpflege

Wer einen Garten besitzt oder Garten- und Gehölzpflegearbeiten durchführt, muss die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes beachten.

In der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** sind Gehölze grundsätzlich geschützt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätten wildlebender Tiere verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen [*innerhalb eines Jahres*] oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

### Gibt es Ausnahmen vom Verbot?

Das Verbot gilt nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Ein starker Rückschnitt, der über einen schonenden Form- und Pflegeschnitt hinausgeht, bei dem also mehrjährige Triebe des Gehölzes abgeschnitten werden sollen, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dann innerhalb der Schutzzeit erlaubt, wenn dies zur Beseitigung einer Gefahr erforderlich ist; wenn zum Beispiel ein Gebüsch die Sicht auf eine einmündende Straße versperrt. Erforderlich ist der Rückschnitt nur, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise vermieden werden kann. Die Beseitigung einer Belästigung durch Gehölze, z.B. durch Laubfall oder Schattenwurf, dient nicht der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und ist daher erst ab Oktober bis Ende Februar zulässig.

Bei Vorhaben, die von einer Behörde zugelassen werden, wird die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen in der Genehmigung geregelt.

Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben dürfen nur verwirklicht werden, wenn vorher geprüft wurde, ob der Gehölzbewuchs, der beseitigt werden müsste, im Verhältnis zum Umfang der Baumaßnahme wirklich geringfügig ist. Wenden Sie sich dazu bitte an die Untere Naturschutzbehörde.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass keine Nester brütender Vögel im Gehölz vorhanden sind.

Für einzelne Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen, auch in Hausgärten, gilt die o.g. Schutzzeit nicht. Es ist aber auch hier darauf zu achten, dass keine Nester oder gar Fledermaushöhlen im Baum vorhanden sind.

Bäume innerhalb der Ortschaft sind ganzjährig durch die städtischen Baumschutzsatzungen geschützt. Vor der Beseitigung eines Baumes ist daher zu klären, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, andere Gehölze und Bäume, die so nah zusammen stehen, dass sie eine Baumhecke bilden oder direkt neben einem geschützten Gehölzbereich stehen, dürfen in der o.g. Schutzzeit auch in Gärten nicht beseitigt werden.

Falls Ihr Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsbestandteil liegt, sind alle Bäume und Sträucher ganzjährig geschützt. Setzen Sie sich dann bitte frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung.

### Was ist zu tun, wenn keine Ausnahme zutrifft, aber ein Gehölz unbedingt beseitigt werden muss?

Nach § 67 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In diesem Fall kann für Ihr Vorhaben ein formloser, aber nachvollziehbar begründeter

### Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Für private Gartenbesitzer trifft in der Regel nur die Alternative 2 zu, also die unzumutbare Belastung; denn das öffentliche Interesse wird schon in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen berücksichtigt. Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn die strikte Einhaltung der Vorschrift in einem besonderen Einzelfall dazu führen würde, dass die Nutzung des Gartengrundstückes ohne die Beseitigung oder den starken Rückschnitt des Gehölzes erheblich eingeschränkt würde und diese Einschränkung außer Verhältnis zum ökologischen Wert des Gehölzes während der Nist- und Brutzeiten stünde.

### Beim Gehölzschnitt Artenschutz beachten

Neben den Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind bei der Gehölzpflege die Bestimmungen zum Schutz besonders geschützter Arten zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - zu denen u.a. alle europäischen Vogelarten gehören - aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Demnach dürfen Gehölze oder Teile von diesen, in denen sich Fortpflanzungsstätten, wie z.B. belegte Vogelneester oder Fledermaushöhlen befinden, nicht beseitigt werden.

Wird zum Beispiel beim Heckenschnitt ein belegtes Nest entdeckt, so ist der Bereich beim Schnitt großräumig auszulassen. Bei notwendigen Rückschnitten, auch wenn an der Stelle ein Bauvorhaben geplant ist, sollte der Rat der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen Baum, eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt, handelt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Wer entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## Artenschutz und Nachbarrecht

Diese Information berücksichtigt ausschließlich öffentlich-rechtliche Belange des Natur- und Artenschutzes, unbeschadet nachbarrechtlicher oder anderer zivilrechtlicher Belange.

Die Entfernung einer Hecke oder sonstigen Gehölzbestandes darf während der Schutzzeit vom 1. März bis 30. September nicht gefordert werden, denn die Beseitigung würde gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen.

Eine ordnungswidrige Handlung kann auf zivilrechtlichem Wege nicht erzwungen werden.

### Auskunft zum Gehölz- und Artenschutz

erteilen die folgenden Mitarbeitenden bei der  
Unteren Naturschutzbehörde

Stadtgebiet	Ansprechpartner	Durchwahl
Bedburg	Frau Fitzek	02271 83 16143
Bergheim	Frau Hilbig	02271 83 16142
Brühl	Frau Fitzek	02271 83 16143
Elsdorf	Herr Lomanns	02271 83 16126
Erfstadt	Herr Beck	02271 83 16145
Frechen	Frau Staack	02271 83 16153
Hürth	Herr Abeld	02271 83 16146
Kerpen	Herr Lomanns	02271 83 16126
Pulheim	Frau Fitzek	02271 83 16143
Wesseling	Frau Staack	02271 83 16153
Abteilungsleiter	Herr Mayr	02271 83 16144

oder

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-26110  
[61@rhein-erft-kreis.de](mailto:61@rhein-erft-kreis.de)

**Hinweis:** Zurzeit befinden sich einige Mitarbeitende im Home-Office und sind am besten per E-Mail zu erreichen. Tragen Sie in der Betreffzeile Ihrer E-Mail an [61@rhein-erft-kreis.de](mailto:61@rhein-erft-kreis.de) bitte den Namen der zuständigen Person ein. Ihre Nachricht wird dann unverzüglich weitergeleitet.